

Förderrichtlinie der Gemeinde Rödinghausen
zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für die Entsorgung von
Inkontinenzartikeln

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2023

(in Kraft getreten am 01.01.2024)

1. Zuwendungszweck

Um finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Erhebung gewichtsabhängiger Abfallentsorgungsgebühren zu mindern, bezuschusst die Gemeinde Rödinghausen auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie die entstehenden erhöhten Aufwendungen für die Entsorgung von Inkontinenzartikeln. Die Gemeinde Rödinghausen verfolgt hierdurch die Zielsetzung, aufgrund der Erhebung gewichtsbezogener Abfallgebühren eine finanzielle Entlastung entsprechend benachteiligter Personenkreise zu erzielen.

2. Zuschussempfänger und Antragsberechtigte

1) Zuschussempfänger sind natürliche Personen ab dem 4. Lebensjahr, die aufgrund einer Inkontinenzkrankung entsprechende Inkontinenzartikel benötigen. Zum Nachweis der Zuschussvoraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung (Attest) vorzulegen. Die Vorlage eines Dauerattests ist möglich.

2) Die Person muss zum Zeitpunkt der Beantragung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rödinghausen gemeldet sein. Personen, die Pflege- oder ähnliche Einrichtungen bewohnen, unterliegen nicht der Zuschussgewährung.

Ebenfalls keinen Anspruch auf Bezuschussung haben Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Bürgergeld), nach dem Zwölften Sozialgesetzgesetz (Grundsicherungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Die Abfallgebühren dieser Personen werden vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert, so dass keine finanziellen Nachteile bei der Entsorgung von Inkontinenzartikeln bestehen, die durch einen Zuschuss ausgeglichen werden müssten.

3) Antragsberechtigt sind ebenfalls Erziehungsberechtigte, pflegende Angehörige sowie sonstige bevollmächtigte Personen (z. B. Betreuer).

4) Privatrechtliche Körperschaften insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen sind nicht zuschussberechtigt.

3. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

1) Die Gewährung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss durch eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rödinghausen. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung dieses Zuschusses besteht nicht.

2) Der Zuschuss beträgt 9,20 € monatlich und wird einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres ausgezahlt. Die Höhe des Zuschusses wird anteilig pro Monat in Bezug

auf das jeweilige Kalenderjahr berechnet. Der Förderzeitraum beginnt ab dem 1. des Kalendermonats, in dem der Antrag bei der Gemeinde Rödinghausen eingegangen ist und endet mit Ende des Kalendermonats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

3) Erhöhungen oder Ermäßigungen der Gewichtsgebühr im Abfallentsorgungsbereich bleiben innerhalb des jährlichen Zuschusszeitraumes unberücksichtigt.

4) Die Inkontinenzartikel sind von den betroffenen Haushalten über den im Rahmen der gemeindlichen Abfallentsorgung auf dem Grundstück bereitgestellten gebührenpflichtigen Restabfallbehälter zu entsorgen.

4. Antrags- und Auszahlungsverfahren

1) Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Förderanträge werden digital auf der Internetseite – Serviceportal – der Gemeinde Rödinghausen bereitgestellt. Auf Anfrage wird das Antragsformular auch in ausgedruckter Form verfügbar gemacht. Eine gesonderte Eingangsbestätigung ergeht nicht.

2) Alle im Kalenderjahr eingegangenen Anträge werden ab dem II. Quartal des Folgejahres bearbeitet und durch Zuwendungsbescheid beschieden. Bei Inkontinenzpatienten ist nach dem Erstantrag in den darauffolgenden Jahren kein Folgeantrag erforderlich, da erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass die einmal eingetretene Notwendigkeit zur Benutzung entsprechender Artikel erhalten bleibt.

3) Antragsrelevante Änderungen, wie z. B. Änderung der Bankverbindung, Wegfall der Inkontinenz, Tod der Person, Wegzug, Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung oder ähnliche Einrichtung, sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

Die Gemeinde Rödinghausen behält sich eine Überprüfung vor. Für die Aufhebung oder Rückforderung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für die Entsorgung von Inkontinenzartikeln tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Rödinghausen zur Gewährung eines Zuschusses für die Entsorgung von Inkontinenzartikeln in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 21.12.2021 außer Kraft.

Rödinghausen, den 14.12.2023

Der Bürgermeister

Siegfried Lux